

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 9/94

Allgemeine Ortskrankenkasse Bremen/Bremerhaven,
Bremen, Bürgermeister-Smidt-Straße 95,

Klägerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Hamburg, Nagelsweg 27-35,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

2. Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen,
Oldenburg, Huntestraße 11,

Revisionsklägerin,

3. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Berlin, Ruhrstraße 2,

4.,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s, die Richter T h i e l e und Dr. D r e h e r sowie die ehrenamtlichen Richter H u s c h k e und T e s k e für Recht erkannt:

Die Revision der Beigeladenen zu 2) gegen das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 25. November 1993 wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene zu 2) hat den Beigeladenen zu 1) und 4) die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob ein Versicherter zum beitragsberechtigten Personenkreis einer Angestellten-Ersatzkasse gehört.

Der Versicherte R. D. war als Schiffsführer von Fährschiffen auf der Unterweser versicherungspflichtig beschäftigt und krankenversicherungspflichtiges Mitglied der klagenden Allgemeinen Ortskrankenkasse. Wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze wurde er vom 1. Januar 1989 an krankenversicherungsfrei, wollte aber seine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied fortsetzen. Er trat der beklagten Angestellten-Ersatzkasse bei. Die Klägerin war indes der Ansicht, er sei Arbeiter, gehöre daher nicht zum aufnahmeberechtigten Personenkreis der Beklagten und könne nur ihr (der Klägerin) angehören.

Die Klägerin hat vor dem Sozialgericht (SG) Klage erhoben und beantragt festzustellen, daß der Schiffsführer nicht zum aufnahmeberechtigten Personenkreis der Beklagten gehöre. Das SG hat den Schiffsführer (Beigeladener zu 1), die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (Beigeladene zu 2), die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Beigeladene zu 3) und die Arbeitgeberin (Rechtsvorgängerin der jetzigen Beigeladenen zu 4) "gemäß § 75 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)" beigeladen. Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Der Beigeladene zu 1) hat sich diesem Antrag, die Beigeladenen zu 2) und 3) haben sich dem Antrag der Klägerin angeschlossen. Mit Urteil vom 14. Dezember 1992 hat das SG dem Antrag der Klägerin entsprechend festgestellt, daß der Beigeladene zu 1) nicht zum aufnahmeberechtigten Personenkreis der Beklagten gehöre. Zur Begründung hat das SG ausgeführt, der Beigeladene zu 1) sei Arbeiter.

Gegen das Urteil hat der Beigeladene zu 1) beim Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des SG aufzuheben und festzustellen, daß er zum aufnahmeberechtigten Personenkreis der Beklagten gehöre. Zur Begründung hat er geltend gemacht, er sei Angestellter. Die Beklagte hat den gleichen Antrag gestellt wie der Beigeladene zu 1). Die Klägerin und die Beigeladene zu 2) haben beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Das LSG hat mit Urteil vom 25. November 1993 auf die Berufung des Beigeladenen zu 1) das Urteil des SG aufgehoben und festgestellt, daß er zum aufnahmeberechtigten Personenkreis der Beklagten gehört. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Beigeladene zu 1) sei Angestellter. Das LSG hat die Revision zugelassen.



Gegen das Urteil des LSG hat nur die Beigeladene zu 2) Revision eingelegt. Sie rügt eine rechtsfehlerhafte Anwendung von Vorschriften über die Angestellteneigenschaft und macht geltend, der Beigeladene zu 1) sei Arbeiter.

Die Beigeladene zu 2) beantragt sinngemäß,
das Urteil des LSG vom 25. November 1993 aufzuheben und die Berufung des Beigeladenen zu 1) gegen das Urteil des SG vom 14. Dezember 1992 einschließlich seines Feststellungsantrags zurückzuweisen.

Die Beklagte und der Beigeladene zu 1) beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Klägerin stimmt der Ansicht der Beigeladenen zu 2) zu und teilt mit: Die Beigeladene zu 4) habe mit der Übernahme des Fahrbetriebs von ihrer Rechtsvorgängerin zum 31. Dezember 1993 alle Beschäftigten bei ihr abgemeldet, weil sich der Firmensitz außerhalb ihres (der Klägerin) Zuständigkeitsbereichs befinde.

Die Beigeladenen zu 3) und 4) haben sich zur Sache nicht geäußert.

II

Die Revision der Beigeladenen zu 2) ist zulässig. Dieses hängt hier nicht davon ab, ob ihre Beiladung eine notwendige iS des § 75 Abs 2 SGG oder eine einfache iS des § 75 Abs 1 SGG ist. Denn jedenfalls hat das LSG die Beiladung der Beigeladenen zu 2) in den Entscheidungsgründen seines Urteils als notwendig angesehen und damit den Eindruck erweckt, als habe es auch über die Zuständigkeit in der Rentenversicherung entschieden. Aus diesem Grunde bestehen Zweifel über den Streitgegenstand und den Umfang der Rechtskraft des angefochtenen Urteils. Schon deswegen ist die Beigeladene zu 2) als jedenfalls formal notwendig Beigeladene durch die angefochtene, ihr nachteilige Entscheidung beschwert und rechtsmittelbefugt.

Die Revision der Beigeladenen zu 2) ist jedoch unbegründet. Ein Erfolg ihrer Revision setzt voraus, daß sie durch die angefochtene Entscheidung in eigenen Rechten verletzt ist (BSGE 56, 45, 46/47 = SozR 2100 § 70 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 54 Nr 9 S 27 ff; BVerwGE 47, 19, 21; 64, 67, 68/69; BFHE 140, 136, 137/138). Dieses trifft bei ihr nicht zu.



Umstritten war vor dem LSG allein, ob der Beigeladene zu 1) nach der Regelung zum aufnahmeberechtigten Personenkreis in § 168 Abs 2 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) bei der beklagten Angestellten-Ersatzkasse freiwillig krankenversichert werden konnte. Es ging damit um ein Rechtsverhältnis zwischen dem Beigeladenen zu 1) und der Beklagten, an dessen Feststellung die Klägerin als konkurrierende Krankenkasse ein berechtigtes Interesse iS des § 55 Abs 1 SGG hat. Dieses ergeben die beim LSG gestellten Anträge und der Urteilsausspruch hierzu. Die Beigeladene zu 2) als Trägerin der Arbeiterrentenversicherung ist an dem streitigen krankenversicherungsrechtlichen Rechtsverhältnis jedoch nicht beteiligt. Eine Entscheidung des LSG hierzu betrifft keine eigenen Rechte der Beigeladenen zu 2). Aus diesem Grunde ist ihre Beiladung entgegen der Ansicht der Vorinstanzen auch keine notwendige. Denn die Beigeladene zu 2) ist an dem streitigen Rechtsverhältnis nicht iS des § 75 Abs 2 SGG derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihr gegenüber nur einheitlich ergehen könnte. Wenn ihre berechtigten Interessen iS des § 75 Abs 1 SGG ihre einfache Beiladung rechtfertigen konnten, so reicht dieses für eine Verletzung eigener Rechte nicht aus, wie sie für einen Erfolg der Revision erforderlich ist.

Zur Beeinträchtigung eigener Rechte der Beigeladenen zu 2) durch das angefochtene Urteil führt auch nicht, daß es mit tatsächlichen Feststellungen und mit Rechtsausführungen begründet ist, die besagen, der Beigeladene zu 1) sei Angestellter und nicht Arbeiter. Diese Begründung des Urteils erwächst nicht in Rechtskraft. Daß sich die Abgrenzungsfrage, ob der Beigeladene zu 1) Angestellter oder Arbeiter ist, in gleicher oder ähnlicher Weise auch bei einem Zuständigkeitsstreit für die Rentenversicherung stellen kann, macht einen solchen Zuständigkeitsstreit nicht zum Streitgegenstand des vorliegenden krankenversicherungsrechtlichen Verfahrens.

Auch die absehbaren oder möglichen Folgen der angefochtenen Entscheidung begründen keine Beeinträchtigung eigener Rechte der Beigeladenen zu 2) durch die angefochtene Entscheidung selbst. Wenn der Beigeladene zu 1) in der Krankenversicherung zum beitragsberechtigten Personenkreis der beklagten Angestellten-Ersatzkasse gehört und ihr deshalb wirksam beigetreten ist, besagt das noch nicht, daß für seine Rentenversicherung schon aus diesem Grunde die Beigeladene zu 3) als Trägerin der Angestelltenversicherung und nicht die Beigeladene zu 2) als Trägerin der Arbeiterrentenversicherung zuständig ist. Denn unter den Voraussetzungen des § 183 Abs 1 Satz 2 SGB V können auch Arbeiter Mitglieder von Angestellten-Ersatzkassen sein; dann sind die Rentenversicherungsbeiträge von den Angestellten-Ersatzkassen zur Arbeiterrentenversicherung zu erheben. Nichts anderes gilt, wenn ein Zuständigkeitsstreit in der Krankenversicherung rechtskräftig zugunsten einer Angestellten-Krankenkasse entschieden, über die Zuständigkeit in der Rentenversicherung aber nicht mitentschieden wird und sich dort später die Zuständigkeit des Trägers der Arbeiterrentenversicherung ergibt. Daß die beklagte Angestellten-Ersatzkasse auch Einzugsstelle für die



Rentenversicherungsbeiträge ist (§ 28 f Abs 1 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung <SGB IV>), muß die Beigeladene zu 2) als Rentenversicherungsträger hinnehmen, wenn um die Zuständigkeit in der Krankenversicherung von den Krankenkassen und dem Versicherten nicht mehr gestritten wird. Als Einzugsstelle kann die Beklagte zwar auch darüber befinden, welcher Rentenversicherungsträger zuständig ist (BSG SozR 2200 § 517 Nr 3). Eine derartige Entscheidung ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Wenn von dem Urteil des LSG möglicherweise die Wirkung ausgeht, daß die Beklagte in der Rentenversicherung den Beigeladenen zu 1) für angestelltenversicherungspflichtig und damit die Beigeladene zu 3) als Trägerin der Angestelltenversicherung und nicht die Beigeladene zu 2) als Trägerin der Arbeiterrentenversicherung für zuständig hält, so ist das nur eine tatsächliche Auswirkung des angefochtenen Urteils, nicht jedoch Inhalt der Rechtskraftwirkung. Diese besteht vielmehr auch für die Beigeladene zu 2) lediglich darin, daß die Zugehörigkeit des Beigeladenen zu 1) zum aufnahmeberechtigten Personenkreis der Beklagten in der Krankenversicherung feststeht.

Aus dem Vorbringen der Beigeladenen zu 2) ergibt sich ebenfalls keine Verletzung eigener Rechte durch das angefochtene Urteil. Soweit sie meint, das LSG habe, weil im Sozialversicherungsrecht nur ein einheitlicher Angestelltenbegriff zugrundegelegt werden könne, auch über die Zugehörigkeit des Beigeladenen zu 1) zur Rentenversicherung der Angestellten entschieden, trifft dieses nicht zu. Die vor dem LSG gestellten Anträge und der Urteilsspruch betreffen allein die Zugehörigkeit des Beigeladenen zu 1) zum aufnahmeberechtigten Personenkreis der beklagten Angestellten-Ersatzkasse in der Krankenversicherung. Soweit die Entscheidungsgründe bei den Ausführungen zum Feststellungsantrag des Beigeladenen zu 1) darüber hinausgehen und Ausführungen zur Rentenversicherung enthalten, ist das für die Entscheidung über den Streitgegenstand unerheblich und nicht geeignet, diesen zu erweitern. Dazu hätte es vielmehr der Einbeziehung eines Zuständigkeitsstreits für die Rentenversicherung als eines weiteren Streitgegenstandes in den Prozeß bedurft; eine Beiladung der Rentenversicherungsträger reichte dazu nicht aus, weil damit kein weiterer Streitgegenstand in den Prozeß eingeführt wird. Wenn unterschiedliche Streitgegenstände mit der gleichen Vorfrage nicht auf einem geeigneten prozessualen Wege (zB durch Klagehäufung) in einem einzigen Verfahren zusammengefaßt werden, sondern nur einer von ihnen (der Streit in der Krankenversicherung) Inhalt des Rechtsstreits und der Entscheidung ist, so läßt sich ein weiterer Streit für den anderen Versicherungszweig (Rentenversicherung) mit der Möglichkeit eines abweichenden Ergebnisses nicht vermeiden. Hieraus folgt, daß auch das weitere Vorbringen der Beigeladenen zu 2) fehlerhaft ist, wenn ihr hier der Rechtsschutz "mangels Beschwer" versagt werde, keine Gelegenheit, die Versicherungszweig-Zuordnung (Angestelltenversicherung oder Arbeiterrentenversicherung) überprüfen zu lassen. An einem gesonderten Streit hierüber ist sie vielmehr nicht gehindert, wenn im vorliegenden Rechtsstreit das Urteil des LSG rechtskräftig wird. Denn



das Urteil des LSG entfaltet keine Rechtskraft für die Zuständigkeit in der Rentenversicherung.

Hiernach erwies sich die Revision der Beigeladenen zu 2) als unbegründet und war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)